



Hygieneschutzkonzept

für Heimkämpfe der 1. Bundesliga

KSC Germania 07 Hösbach e.V.

Verantwortlicher für das Hygieneschutzkonzept:

Reimund Heeg, 1. Vorsitzender

Stand: 14.11.2021

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Gesundheit und die Landesvorschriften.

Die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) ist Grundlage für alle Regelungen in diesem Hygieneschutzkonzept.

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Bekanntmachungen der zuständigen Bundesministerien und den Veröffentlichungen und Handlungsempfehlungen des DOSB, des DRB und des BLSV.

Zur besseren Abtrennung werden die nachfolgend genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte dazu werden unter Punkt 7 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens (rote Ampel in Bayern) gilt für die gesamte Halle die

2G-Regel,

ausgenommen von dieser Regel sind lediglich ungeimpfte Sportler und Helfer. Diese Personen müssen einen aktuellen PCR-Test oder PoC-PCR-Test der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde vorweisen. Kinder bis 6 Jahre und Schüler bis 12 Jahre, welche ständig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der 2G-Regel ausgenommen.

1. Organisatorisches

- a. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
- c. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Sportler, etc.) werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- d. Soweit gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in der Sportstätte die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Infektionsschutzmaßnahmenverordnung trägt der Betreiber oder Veranstalter.
- e. Die Besucherzahl ist auf max. 1000 Personen begrenzt.

2. Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln

- a. Innerhalb der Sportstätte wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen. Wo immer möglich wird ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen empfohlen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
- b. Ab einem Inzidenzwert (7-Tage-Inzidenz) von 35 gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Die maximale Besucherzahl von 1000 darf nicht überschritten werden. Vom Veranstalter wird die 3G-Regel bei der Zugangskontrolle durch Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises durchgeführt.
- c. Bei der roten Ampel in Bayern gilt die 2G-Regel (geimpft, genesen). Die maximale Besucherzahl von 1000 darf nicht überschritten werden. Vom Veranstalter wird die 2G-Regel bei der Zugangskontrolle durch Überprüfung des Impf- oder Genesenenachweises durchgeführt. Zur eindeutigen Identitätsfeststellung jeder Einzelperson wird die Vorlage des Personalausweises verlangt. Ausgenommen von der 2G-Regel sind lediglich ungeimpfte Sportler und Helfer, dieser Personenkreis hat einen gültigen PCR-Test, welcher höchstens vor 48 Stunden durchgeführt wurde, vorzulegen.
- d. Ausschluss vom Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - a. Personen die bei einem Inzidenzwert ab 35 die 3G-Regel nicht erfüllen.
 - b. Personen die bei roter Ampel die 2G-Regel nicht erfüllen, ausgenommen des Personenkreises unter 2. c (Sportler und Helfer).
 - c. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - d. Personen mit Kontakt zu COVID19Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - e. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - f. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes)
- e. Für nicht geimpfte Sportler und Helfer gelten folgende Regeln zur Erfüllung des Testnachweises entsprechend den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung:
 - a. Ein PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
 - b. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und einen entsprechenden Nachweis erbringen (Schulpass).

- f. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- g. Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneschutzmaßnahmen (AHA) genutzt werden.
- h. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischlufte ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab mittels Aushang über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- b. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

4. Kontaktdatenerfassung bei über 1000 Besucher

Ab einer Zuschauerzahl von 1000 dürfen Eintrittskarten nur personalisiert verkauft werden. Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern/Zuschauern oder Personal wird eine Kontaktdatenerfassung durchgeführt. Diese Kontaktdatenerfassung erfolgt bei der Zugangskontrolle. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon oder E-Mail) werden für die Dauer von vier Wochen vorgehalten.

5. Durchführung des Sportbetriebs

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Jeder Sportler verwendet eine eigene Getränkeflasche



- d) Kein Abklatschen und Umarmen
- e) Das verwendete Material ist auf das Nötigste zu beschränken.
- f) Trikots dürfen ausschließlich von einem Sportler pro Training/Wettkampf getragen und nicht getauscht werden. Nach dem Training(Wettkampf) werden die Trikots gewaschen.
- g) Nach dem Training (Bundesligabegegnung nach jedem Kampf) werden die verwendeten Materialien und insbesondere die Mattenoberfläche/Mattendecke möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- h) Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Trainingsgruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

6. Wettkampfbetrieb

a) Anreise der Sportler und Kampfrichter zum Sportgelände

- a) Anreise der Sportler und Kampfrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- c) Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft ist zu achten.
- d) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung
- e) Für die ortsfremden Sportler ist vom Parkplatz eine eindeutige Markierung zu den Kabinen und weiteren Anlagen vorzubereiten, damit Stauungen und Gegenverkehr in engen Räumen/Gängen vermieden wird.
- f)

b) Kabinen (Sportler & Kampfrichter)

- a) Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken und es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
- b) Es wird empfohlen, zur Kabine angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen zu nutzen.
- c) Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen ggf. in wechselnden Gruppen.
- d) Umkleidekabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- e) In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

c) Wettkampftisch

- a) Die Personenanzahl am Wettkampftisch ist auf die notwendige Anzahl zu beschränken.
- b) Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

d) Aufwärmen

Das Aufwärmen soll in Bereichen, die von der Wettkampfmatte getrennt sind stattfinden. Dort muss vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen/Zuschauern gewährleistet sein.

e) Wiegen

- a) Das Wiegen soll öffentlich im größten verfügbaren Raum (Wettkampfstätte) erfolgen.
- b) Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist von den Sportlern und den Kampfrichtern ein MNS zu tragen.
- c) Mit der Unterschrift auf dem Wiegeprotokoll bestätigt der Mannschaftsführer das die eingesetzten Sportler die 2G-Regelung erfüllen oder einen gültigen PCR-Test haben. Die entspr. Nachweise müssen bis zum 01. April 2022 durch den Mannschaftsführer vorgehalten werden und sind auf Anforderung dem DRB vorzulegen. Die Nachweispflicht und -führung obliegt dabei ausschließlich dem Mannschaftsverantwortlichen/Mannschaftsführer. Falsche Angaben oder fehlende Dokumentation werden sowohl verbandsrechtlich (Verbandsausschlussverfahren) als auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht und verfolgt.
- d) Die 2G-Regelung gilt gleichwohl für das mitgereiste Funktionspersonal (Fahrer, Funktionäre, Trainer, med. Personal, ...). Kann dies nicht nachgewiesen werden ist ein Einlass in die Wettkampfstätte nicht möglich.
- e) Die Erfüllung der 2G-Regeln für Sportler wird vom Hygienebeauftragten zusammen mit dem Kampfleiter kontrolliert.

f) Einlaufen der Sportler/Mannschaften

- a) Einlaufen der Mannschaften unter Einhaltung des Mindestabstandes
- b) kein „Handshake“ bei der Vorstellung
- c) keine Escort-Kids
- d) keine Maskottchen auf der Matte
- e) keine Team-Fotos auf der Matte
- f) keine Eröffnungsinszenierungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes

g) Wettkampf

- a) der Wettkampf erfolgt grundsätzlich gem. dem Regelwerk des DRB
- b) Handschlag erfolgt nur durch die aktiven Ringer
- c) die Siegereverkündung erfolgt kontaktlos
- d) die Kampfrichter tragen einheitliche Schutzausrüstung gem. Maßgabe des DRB Kampfrichterreferenten

h) Zonierung bei Mannschaftskämpfen

- a) alle Funktionäre/Vereinsvertreter haben sich während des Mannschaftskampfes in der zugewiesenen Zone der eigenen Mannschaft aufzuhalten.
- b) ist bei Kämpfen die Kennzeichnung einer Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer hinter der eigenen Ecke auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Mattenseite benutzen sollen.
- c) im Wartebereich jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es werden wenn möglich unterstützende Markierungen angebracht.

i) Pausen

- a) in der Kampfpause verbleiben nach Möglichkeit alle Sportler, Kampfrichter und Betreuer in ihren Bereichen.



- b) falls kein Verbleib vor Ort möglich ist (Platzverhältnisse, Verpflegung, ...), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen/Aufwärmbereichen/Verpflegungsstationen geachtet werden (Mindestabstand einhalten)

7. ZONIERUNG

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Matte“

a) In Zone 1 (Matte, inkl. Sicherheitszone) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Sportler*innen
- Trainer*innen
- Funktionspersonal
- Kampfrichter*innen
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Ggf. Medienvertreter

- a) Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- b) Für den Weg vom Umkleidebereich zur Zone 1 und zurück werden unterstützend Wegführungsmarkierungen genutzt.
- c) Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

a) In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- Sportler*innen
- Trainer*innen
- Funktionspersonal
- Kampfrichter*innen
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept



- a) Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Vereinen/Trainingsgruppen vorgesehen.
- b) Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außen- und Innenbereich)“

Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich sind.

8. Hallenkapazität für Zuschauer

Die geplante Gesamtkapazität der Untermainhalle Eisenfeld wird auf max. 1000 Besucher festgelegt.

9. Bewirtung

- Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden wird das Tragen einer Gesichtsmaske empfohlen.
- Im VIP – Bereich gelten die gleichen Regeln.

10. HINWEISE

Haftungshinweis

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Deutsche Ringer-Bund e.V. äußert sich hierzu wie folgt:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation ist seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerb eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen muss sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß



ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig von den Vereinen zu beachten.

Dieses Hygieneschutzkonzeptes wurde unter Beachtung folgender Verordnungen erstellt:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021, zuletzt geändert am 05. November 2021.
-
- COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 08. Mai 2021
- Muster-Hygienekonzept des Deutschen Ringer Bundes für den Trainings- und Sportbetrieb vom Juli 2021

Hösbach, 14.11.2021

Reimund Heeg

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

(Reimund Heeg)